

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	82 (1984)
Heft:	8
Artikel:	Basiskarten für Informationspläne
Autor:	Märki, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-232115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basiskarten für Informationspläne

P. Märki

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu orientieren. Verkleinerungen der vorhandenen Pläne sind für diesen Zweck meist unbrauchbar. Für die Herstellung von Informationsplänen eignen sich die vorhandenen amtlichen Kartenwerke gut. Sie sollen vergrössert und nötigenfalls mit einem Raster aufgehellt werden. In der Massstabsreihe klafft zwischen Übersichtsplan und Grundbuchplan in den meisten Kantonen eine empfindliche Lücke.

En vertu de l'article 4 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, la population doit être informée sur les buts et le déroulement de la planification. Des réductions des plans existants sont le plus souvent inutilisables pour cela tandis que les cartes officielles se prêtent bien pour l'établissement de plans d'information. Elles doivent toutefois être agrandies et, le cas échéant, être rendues plus lisibles à l'aide d'une trame. Dans la plupart des cantons, il n'existe aucun document entre les échelles du plan d'ensemble et celles du plan cadastral.

Informationspläne in der Raumplanung

Bei Planungen und Projektierungen ist es in der Regel selbstverständlich, welche Grundlagenpläne verwendet werden. Der Situationsplan für ein Strassenprojekt wird im Massstab des Grundbuchplanes 1:500 oder 1:1000 gezeichnet, ein Zonenplan im Massstab des Übersichtsplans 1:5000 oder 1:10 000 dargestellt, und für eine kantonale Richtplanung ist die Landeskarte 1:25 000 oder 1:50 000 am besten geeignet. Damit die Planformate nicht zu gross werden, ist es gelegentlich nötig, eine grossmassstäbliche Basis-karte zu verkleinern. Solche Verkleinerungen bieten keine Probleme, weil einerseits die Kopien im Lichtpaus- oder Plandruckverfahren qualitativ genügen und andererseits die Benutzer solcher Pläne im Planlesen Erfahrung haben.

Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung schreibt vor, dass die Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu orientieren hat. Mit dieser Orientierungspflicht ist nicht das gesetzlich vorgeschriebene Auflageverfahren für die zu genehmigenden Pläne gemeint, sondern die Information in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. Pläne, welche für diesen Zweck verwendet werden, nenne ich hier «Informationspläne».

Die Herstellung solcher Informationspläne steht nirgends im Pflichtenheft der Planer und Ingenieure. Und wenn dann zum Beispiel der Bauvorstand in einer Abstimmungszeitung oder an einer öffentlichen Veranstaltung mit Hilfe eines Planes orientieren möchte, wird in aller Eile einer der vorhandenen Pläne auf das zu Verfügung stehende Format verkleinert. Auf diese Weise entstehen nur zu oft unleserliche Pläne mit einem Chaos von feinsten Linien und Beschriftungen (Abb. 1, oben). Ich

wundere mich gelegentlich, dass aus der Bevölkerung keine Proteste gegen solche schlechten Pläne laut werden, dass niemand der Behörde vorwirft, sie genüge mit derartigen Unterlagen der Informationspflicht von Art. 4 des Raumplanungsgesetzes nicht. Vielleicht

will mancher Bürger nicht zugeben, dass er bei einem solchen Plan nicht drauskommt, und er sucht den Fehler bei sich selbst statt bei den Behörden.

Die Herstellung von Informationsplänen

Informationspläne haben meist ein kleines Format und werden oft mit Druckverfahren vervielfältigt, die ein schlechtes Auflösungsvermögen aufweisen. Aus diesen Gründen muss die planerische Information in einer vereinfachten, generalisierten Form dargestellt werden. Dieses Generalisieren ist nicht nur ein graphisches, sondern auch ein politisches Problem. Ich kann mir nämlich vorstellen, dass gegenüber einem graphisch einwandfreien Informationsplan der Vorwurf gemacht werden könnte, er entspreche nicht genau dem offiziellen Plan. Dabei genügt ein solcher Plan viel eher der gesetzlichen Informationspflicht als ein vollständiger,

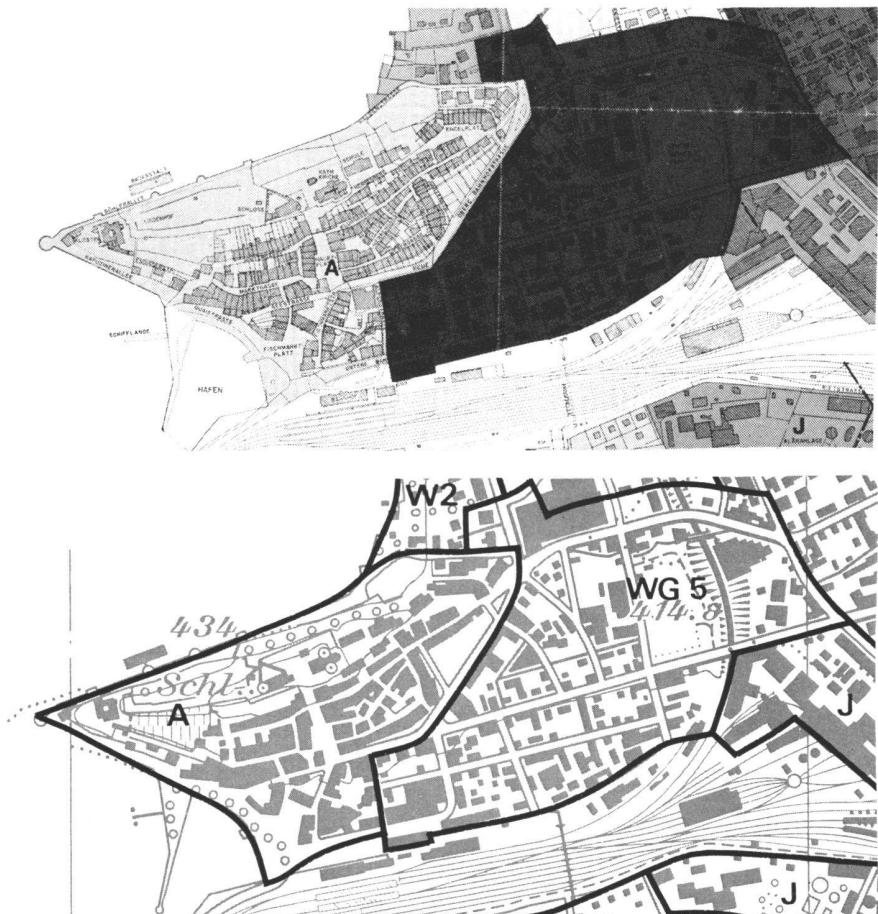


Abb. 1 Oben: Farbiger Zonenplan, gezeichnet auf einem Übersichtsplan, Verkleinerung 1:10 000. Dies ist ein schlechter Informationsplan.
Unten: Einen brauchbaren Informationsplan erhält man durch Vergrösserung der Landeskarte in den Massstab 1:10 000 und Aufhellung mit einem Raster. Zonen sind nicht gerastert und heben sich deshalb von der Basiskarte deutlich ab.

in der Verkleinerung jedoch unverständlicher Plan. Zudem wird jeweils darauf hingewiesen, dass die vollständigen (offiziellen Pläne) öffentlich aufliegen und von jedermann eingesehen werden können.

Die generalisierte Information bedarf einer zweckmässigen Basiskarte (Abb. 3). Verkleinerte Basiskarten sind graphisch schlecht und im Zeitungsdruck unleserlich. Gute Resultate erhält man mit vergrösserten Basiskarten. Bei der Wahl der zweckmässigen Basiskarte stösst man auf zwei Fragenkomplexe: die Massstabsreihe amtlicher Kartenwerke und das Aufhellen der Basis-karte.

Die Massstabsreihen der amtlichen Kartenwerke der Schweiz

Für Planungen und Projekte auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene steht die lückenlose Massstabsreihe der Landeskarten zur Verfügung. Der Übersichtsplan schliesst ziemlich gut an. Bis zu den Massstäben der Grundbuchvermessung hingegen besteht eine viel zu grosse Lücke. Dieser Mangel macht sich bemerkbar bei der Herstellung von Informationsplänen für Einzelobjekte und Planungen über Quartiere.

Nach meiner Meinung sollten für die Basiskarten von Informationsplänen keine Verkleinerungen verwendet werden. Gute Resultate erhält man vielmehr mit zwei- bis dreifachen Vergrösserungen. Unter dieser Voraussetzung sind mit

Landeskarte 1 : 1 000 000
Landeskarte 1 : 500 000
Landeskarte 1 : 200 000
Landeskarte 1 : 100 000
Landeskarte 1 : 50 000
Landeskarte 1 : 25 000
Uebersichtsplan 1 : 10 000
(Uebersichtsplan 1 : 5 000)

(Grundbuchplan 1 : 1 000)
Grundbuchplan 1 : 500

Abb. 2 Massstäbe der amtlichen Kartenwerke der Schweiz, dargestellt in einer logarithmischen Skala. Die Landeskarten bilden eine lückenlose Reihe. Daran schliesst der in den meisten Kantonen im Massstab 1:10 000 erstellte Übersichtsplan an. Eine grosse Lücke folgt nun bis zu den Massstäben der Grundbuchpläne, in Bauzonen üblicherweise 1:500.

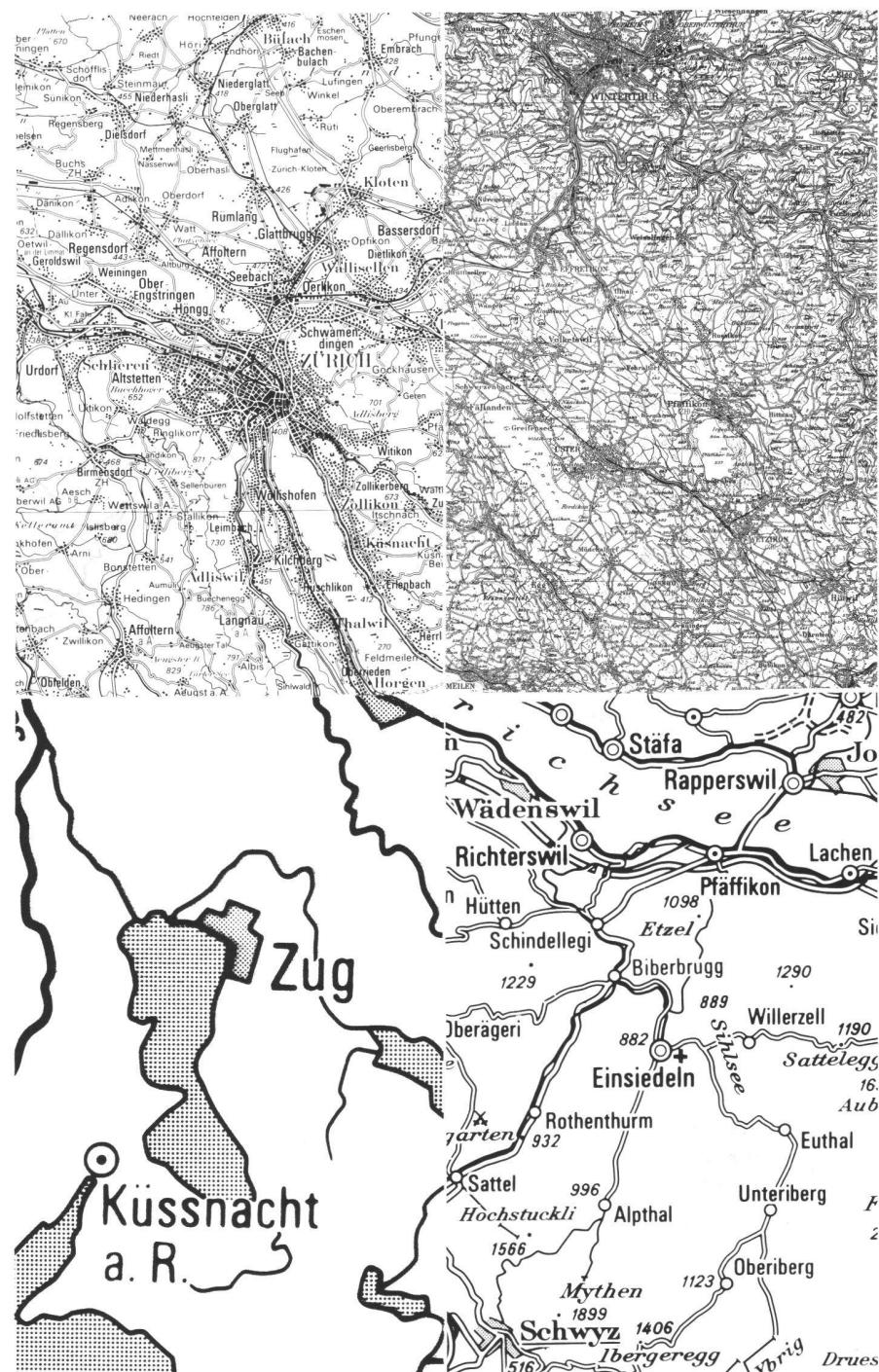


Abb. 3 Wahl der zweckmässigsten Basiskarte. Alle 4 Kartenausschnitte haben den selben Massstab, nämlich 1:300 000. Sie passen genau zusammen und sind durch Vergrössern resp. Verkleinern verschiedener Landeskarten entstanden.

den Landeskarten alle Massstäbe von Informationsplänen möglich bis zum Massstab 1:10 000. Der in den meisten Kantonen vorhandene Übersichtsplan 1:10 000 ist unter diesem Gesichtspunkt vollkommen überflüssig. Für Planungen wäre der Übersichtsplan 1:2500 oder 1:5000 viel wichtiger. Aber auch mit einem solchen Übersichtsplan ist die Massstabslücke bis zu dem in Baugebieten üblichen Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 sehr gross (Abb. 2).

Aufhellen der Basiskarte

Auf verkleinerten Basiskarten hebt sich die Information in der Regel gut ab. Die Striche von vergrösserten Basiskarten sind dagegen sehr dick, und die Information müsste noch stärker dargestellt werden, damit sie vom Hintergrund der Basiskarte hervortritt. Hier bietet sich die Möglichkeit an, die Basiskarte mit einem Raster aufzuhellen. Für Zeitungsdruck muss ein grober Raster gewählt werden, in der Regel eine Rasterweite von 24 Punkt/cm. Mit Offsetdruckver-

fahren und gutem Papier können feinere Raster, z.B. 54 Punkt/cm, wiedergegeben werden. Als Rastertonwert ist 40% zu empfehlen. Beim Informationsplan in Abbildung 1 wurde die Basiskarte mit einem 54er-Raster 40% aufgehellt. Für andere Massstäbe und andere Basiskarten ist mit Versuchen festzustellen, ob eine Rasterung der Basiskarte nötig ist und ob nicht die Striche der Basiskarte beim Rastern zerfallen. Eine systematische Zusammenstellung [1] von 90 Beispielen führt auch ohne

Versuche zu brauchbaren Ergebnissen. Sie umfasst die Massstäbe 1:2000, 1:5000, 1:10 000, 1:20 000, 1:50 000, 1:100 000 und 1:200 000 als Verkleinerungen und Vergrösserungen von Grundbuchplänen, Übersichtsplänen und Landeskarten in den Ausführungen Strichabbildung, 24er- und 54er-Raster.

Landeskarten reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 19. 6. 1984.

Literatur

[1] Paul Märki: Informationspläne. Die Herstellung von Karten und Plänen für Zeitungen und Vorträge. Heft Nr. 5 der Schriftenreihe «Beiträge zur Siedlungsplanung», herausgegeben von der Abteilung Siedlungsplanung am Interkantonalen Technikum in Rapperswil.

Adresse des Verfassers:
Dipl. Ing. Paul Märki
Prof. an der Abteilung Siedlungsplanung
des Interkantonalen Technikums
(Ingenieurschule)
Oberseestrasse 10, CH-8640 Rapperswil



Generalversammlung 1984 in Schaffhausen

(Grobprogramm)

Freitag, 19. Oktober 1984

11.00–17.00 Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes bei der

Gesamtmeilioration Merishausen (Kt. Schaffhausen) mit Fahrt auf den Randen
17.30 Apéro auf dem Munot
20.00 Nachtessen mit Abendprogramm

Samstag, 20. Oktober 1984
10.30–12.00 Generalversammlung in der Rathauslaube Schaffhausen
Damenprogramm: Stadtrundgang.

Assemblée générale 1984 à Schaffhouse (Programme provisoire)

Vendredi 19 octobre 1984

11.00–17.00 Aspects de la «Protection de la nature et du paysage» lors de l'amélioration foncière intégrale de Merishausen (canton de Schaffhouse) et excursion sur le Randen
Apéro sur le Munot
20.00 Souper et soirée récréative

Samedi 20 octobre 1984

10.30–12.00 Assemblée générale dans la «Rathauslaube» de Schaffhouse
Programme pour les dames: tour de ville.



Protokoll der 54. Generalversammlung am 19. Mai 1984 in Basel

Anwesend:

vom Vorstand die Herren:

Cochard Joseph, Präsident

Deflorin Theo, Vizepräsident

Salm Adriano, Sekretär

Heeb Fritz, Kassier

Graf Gilbert, Beisitzer

Gruber Marcel, Beisitzer

Übersetzungen: O. Kunz und M. Monney

laut Präsenzliste: 132 Mitglieder

Entschuldigt: 3 Mitglieder

Protokoll: Gruber Marcel

Traktanden

1. Begrüssung

2. Protokoll der GV 1983 in Sitten

3. Jahresberichte
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Redaktors
 - c) der Kommissionen
 - d) des Stellenvermittlers
4. Kassa
 - a) Jahresrechnung 1983
 - b) Budget 1984
 - c) Mitgliederbeitrag 1984
 - d) Leukerbad
5. Anträge
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) der Mitglieder und Sektionen
6. Wahlen
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) des Redaktors
 - d) der Kommissionsmitglieder
 - e) Kassa-Revisor
7. Veteranenehrung
8. Verschiedenes
9. Mitteilungen

Der Präsident gibt das Wort an Herrn Dr. Facklam. Er findet, dass der VSVT eine gute Wahl getroffen hat, in Basel-Stadt die GV abzuhalten. Er erwähnt auch noch die allgemeinen Schwierigkeiten, mit denen die Stadt zu kämpfen hat (Abnahme der Stadtbewölkerung, Zunahme der Regionalbevölkerung).

1. Begrüssung

Der Präsident begrüßt die eingeladenen Damen und Herren:

- W. Bregenzer, Eidg. Vermessungsdirektor
- J. Hippenmeyer, Präsident des SVVK (SSMAF)
- F. Koch, Vizepräsident der GF
- Dr. Facklam, Vorsteher Justizdepartement Basel-Stadt
- W. Messmer, Kantonsgemeter
- O. Leu, Vertreter VSA
- K. Willimann, Kantonsgemeter
- Frau I. Wieser, Redaktion VPK
- Ehrenmitglieder und Veteranen

Einen speziellen Dank richtet er an die Sektion Basel, verdankt die geleistete Arbeit und gratuliert der Sektion zum 50jährigen Bestehen.

Peter Egli begrüßt alle Anwesenden und dankt speziell den 12 Gründungsmitgliedern.

4 Vertreter von ihnen kann er unter uns begrüßen und übergibt ihnen ein Präsent. Er erwähnt die Gründungsschwierigkeiten in den 30er Jahren und appelliert an die Mitglieder, sich in Zukunft vermehrt im Verband zu engagieren. Er schloss mit den Worten: «Vereint sind wir stark, einzeln sind wir nichts.»

Joseph Cochard bittet um eine Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder: Schmutz